

ASB-Betreuungsvertrag für die Ganztagsbetreuung

an

Schule am Eichthalpark

Bitte unterschreiben Sie den Vertrag und füllen Sie die Anlagen aus, die Sie an den gekennzeichneten Stellen bitte ebenfalls unterschreiben.

Zwischen dem **ARBEITER-SAMARITER-BUND Sozialeinrichtungen
(Hamburg) GmbH** als Träger des GTS-Angebotes außerhalb der
Unterrichtszeiten

vertreten durch die Teamleitung

(im Folgenden „ASB“ und „GTS-Träger“ genannt)

und der/dem/den Personensorgeberechtigten
(im Folgenden „Sorgeberechtigte“ genannt)

Frau/Herr: _____

Die Adressdaten befinden sich auf der Anlage 1 (Stammdaten) zu diesem Vertrag

wird für das Kind _____

geboren am: _____

mit Wirkung vom: _____ folgende Vereinbarung
getroffen:

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Betreuung im Rahmen der Ganztagschule nach Rahmenkonzept (GTS), auf Grundlage der aktuell gültigen rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule und Berufsbildung, und den Spitzenverbänden der Jugendhilfe. Es werden hier Betreuungszeiten im Früh- und Spätdienst, in den Ferien sowie während der Kernzeit behandelt. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages wird das pädagogische Konzept anerkannt, dessen Anpassung an Veränderungen sich der ASB vorbehält. Das aktuelle pädagogische Konzept liegt zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten des GTS-Trägers aus.

2. Leistungsumfang

Sofern eine wirksame Leistungsvereinbarung mit der Schule (im Folgenden auch „Buchung“ genannt) vorliegt, übernimmt der ASB die Betreuung des oben genannten Kindes in den Räumen der kooperierenden Schule bzw. während der Ferienzeit ggfs. in den Räumlichkeiten des Trägers.

Buchungen von Betreuungsleistungen für das entsprechende Schuljahr erfolgen mittels des Antrages GT 1b: Anmeldung zur Teilnahme am Ganztagsangebot (GTS) Vorschulklasse (VSK) und Klassenstufen 1 – 4 (im Folgenden auch Antrag GT 1b genannt) oder mittels des Antrages GT 1c: Anmeldung zur Teilnahme am Ganztagsangebot (GTS) Klassenstufen 5 – 8 (im Folgenden auch Antrag GT 1c genannt). Die Anträge werden derzeit in der Regel online über das Serviceportal Hamburg gestellt und eingereicht. Das Schulbüro gibt die gebuchten Betreuungsleistungen/den gebuchten Betreuungsumfang dann an die GTS-Standortleitung weiter. Die mittels der Anträge GT 1b oder GT 1c gebuchten GTS-Leistungen sind mithin für diesen Betreuungsvertrag verbindlich und werden Bestandteil dieses Betreuungsvertrages.

Die Teilnahme am GTS-Angebot ist innerhalb der Kernzeit, d.h. während der Schulzeit von Montag bis Freitag, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr kostenlos. Für die Betreuung innerhalb der Ferien sowie für eine gebuchte Früh- und/oder Spätbetreuung entstehen einkommensabhängig Kosten. Die Betreuung erfolgt nur für angemeldete Kinder.

Art, Inhalt und Umfang der Leistungen sowie die Qualifikation des Personals entspricht den rechtlichen Vorgaben sowie dem Kooperationsvertrag zwischen der Behörde BSB und dem ASB.

3. Betreuungszeiträume

Die Betreuung umfasst die Zeiten, die sich aus der im jeweiligen Schuljahr mittels Antrag GT 1b oder Antrag GT 1c getätigten Buchung ergeben. Nicht zur Betreuungszeit gehören die gesetzlichen Feiertage und nichtbuchbaren Tage (Schließzeiten). An bis zu 2 Studientagen kann die GTS-Einrichtung geschlossen werden. Für bis zu 4 Ferienwochen während des Schuljahres kann die GTS-Einrichtung geschlossen werden (Schließzeiten). Die Schließzeiten werden den Sorgeberechtigten spätestens 4 Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres in Textform mitgeteilt. Für die Schließzeit wird bei Bedarf eine Notbetreuung an einer anderen Schule organisiert.¹ Die Notbetreuung kommt nur dann zum Tragen, wenn der Bedarf explizit von den Erziehungsberechtigten angemeldet wird. Eine Anmeldung für eine Notbetreuung muss unaufgefordert spätestens vier Wochen nach Bekanntmachung der Schließzeiten in Textform erfolgen.

Die Buchung der Leistungen für ein neues Schuljahr erfolgt grundsätzlich bis zum 31. Mai vor den Sommerferien.² Die Buchung der Kernzeit erfolgt verbindlich für ein Schuljahr und kann nicht abgebucht werden. Änderungen der Betreuungsleistungen sind mittels des Änderungsantrages GT 3b vorzunehmen (ebenfalls in der Regel online über das Serviceportal Hamburg). Die im Änderungsantrag genannten Fristen sind zu beachten. Vorfristige Änderungen der Betreuungsleistungen bedürfen der Zustimmung der Schule und des GTS-Trägers. Im Fall von Änderungen der Betreuungsleistungen/Betreuungszeiträume verpflichten sich die Sorgeberechtigten, diese auch dem GTS-Träger unverzüglich mitzuteilen. Die Nachbuchung oder Abbuchung von Rand- oder Ferienzeiten ist auch gegenüber dem GTS-Träger vorzunehmen und kann nur innerhalb eines Kalenderquartals mit Wirkung zum übernächsten

¹ Eine Betreuung an einer anderen Schule kann nicht garantiert werden.

² Bis auf begründete Einzelfälle wie z.B. Umzug, Schulwechsel oder spätere Entscheidungen in Widerspruchsverfahren.

Kalenderquartal erfolgen. Der GTS-Träger kann in begründeten Einzelfällen auf die Einhaltung der Fristen in Textform verzichten. Der Tag des Beginns der Änderung ist darin festzuhalten.

Es können bis zu 11 Ferienwochen innerhalb der Hamburger Ferien mittels der Anträge GT 1b/GT 1c gebucht werden. Eine Ferienwoche besteht aus 5 zusammenhängenden Wochentagen innerhalb der Ferien, die durch ein Wochenende verbunden sein können. Feiertage innerhalb von gebuchten Ferienwochen zählen als Ferientage mit. Eine der bis zu zwölf buchbaren Ferienwochen kann eine sogenannte "Sockelferienwoche" sein. Eine Sockelferienwoche besteht aus bis zu 6 einzelnen, beliebig zusammengestellten Ferientagen. Die Buchung der Sockelferienwoche kommt mit dem ersten gebuchten Einzelerferientag zustande.

Der Bedarf wird vor den jeweiligen Ferien rechtzeitig seitens des GTS-Trägers mittels eines gesonderten Schreibens von den Sorgeberechtigten abgefragt. Das bevorzugte Kommunikationsmittel stellt hierfür der E-Mail-Verkehr dar. Die darin benannten Anmeldefristen sind einzuhalten. Eine Anmeldung des Kindes für die jeweiligen Ferien erfolgt verbindlich. Bei Abwesenheit oder Krankheit des Kindes gilt die Betreuung dennoch als geleistet.

4. Stammdaten, Erlaubnisse und Mitteilungspflichten

Die Stammdaten des Kindes und der Sorgeberechtigten werden in der Anlage 1 geregelt. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, dass ihr Kind im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfanges die GTS-Einrichtung erreicht (insbesondere im Fall der Früh- und Ferienbetreuung) und verlässt.

Wichtige Änderungen, die die Betreuung des Kindes betreffen (z.B. Änderungen in den Kontaktdaten, Änderungen des Sorgerechts), müssen unverzüglich in Textform mitgeteilt werden.

Im Krankheitsfall und bei Fernbleiben des Kindes aus anderen Gründen, die nicht vorab mit der GTS-Einrichtung abgesprochen wurden, ist die Einrichtung am selben Tag in der Schulzeit bis spätestens 12:00 Uhr und in der Ferienzeit bis spätestens 8:30Uhr zu informieren.

5. Gesundheitsvorsorge und Erkrankungen

Akut erkrankte Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen die GTS-Einrichtung nicht besuchen. Grundlage hierfür sind insbesondere die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IFSG), über welche die Sorgeberechtigten mit beigefügter Anlage 2 informiert wurden. Die Sorgeberechtigten erklären mit Abschluss dieses Vertrages die Anlage 2 (Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz) zur Kenntnis genommen zu haben und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, der GTS-Einrichtung unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn bei dem Kind oder einer anderen Person die mit dem Kind zusammenlebt, eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist. Bei Auftreten einer meldepflichtigen Infektionskrankheit in der Familie müssen auch die gesunden Geschwister vom Besuch der GTS-Einrichtung ausgeschlossen werden um eine Verbreitung der Infektion in der GTS-Einrichtung zu vermeiden. Die GTS-Einrichtung kann bei Bedarf jederzeit ein ärztliches Attest einfordern, welches die Unbedenklichkeit des GTS-Einrichtungsbesuches nachweist.

Die Medikamentengabe an chronisch oder allergisch erkrankte Kinder durch Beschäftigte der GTS-Einrichtung soll nach schriftlichen elterlichen und ärztlichen Vorgaben am Schulstandort erbracht werden, soweit die Medikamentengabe nicht die Kenntnisse einer medizinischen Fachkraft erfordert und aus zeitlichen Gründen während der GTS-Betreuung erfolgen muss. Die Medikamentengabe am Vormittag durch die Schule muss mit der Medikamentengabe am Nachmittag eng abgestimmt werden. Die Beschaffung und zur Verfügungsstellung der Medikamente obliegt den Sorgeberechtigten. Die Medikamentengabe wird dokumentiert.

Über chronische Erkrankungen, ernährungsbedingte oder hygienische Besonderheiten des Kindes muss die GTS-Einrichtung seitens der Sorgeberechtigten in Textform informiert werden.

Tritt während der Betreuungszeit eine Erkrankung des Kindes auf, werden die Sorgeberechtigten unverzüglich informiert. In diesem Falle sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

Der GTS-Träger wird den Sorgeberechtigten beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten in der GTS-Einrichtung, wie z.B. Scharlach, Masern, Keuchhusten umgehend in Kenntnis setzen.

6. Versicherungsschutz

Alle betreuten Kinder sind auf dem direkten Weg von ihrer Wohnung / Schule zur GTS-Einrichtung und zurück, sowie während ihres Aufenthaltes in der GTS-Einrichtung gemäß den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfälle versichert.

Wegeunfälle sind der GTS-Leitung unverzüglich in Textform zu melden, damit eine Unfallanzeige fristgerecht gestellt werden kann.

Alle von den Kindern oder für diese mitgebrachten Gegenstände sind nicht versichert, hierauf ist selbst zu achten.

7. Haftungsbeschränkung

Im Rahmen seiner Tätigkeit haftet der GTS-Träger für sich und seine Mitarbeiter sowie eventuelle Vertreter, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen gegenüber den Kindern und Sorgeberechtigten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Bei

- Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- Schäden aus der Verletzung einer Kardinalpflicht (Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf),

haftet der GTS-Träger auch für leichte Fahrlässigkeit und damit für jedes Verschulden auch seiner Mitarbeiter, Vertreter sowie Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

Die o.g. Haftungsbeschränkung gilt auch für persönliches Eigentum der Kinder und/oder Sorgeberechtigten.

8. Kosten

Der von den Sorgeberechtigten zu zahlende Eigenanteil setzt sich zusammen aus den Kosten für das Mittagessen sowie den zusätzlich vereinbarten Leistungen für Randzeiten oder Ferienbetreuung. Grundlage ist die Vereinbarung zwischen der FHH und den Spitzenverbänden der Jugendhilfe. Der Kostenbeitrag ist unabhängig von den Fehlzeiten des Kindes sowie den Schließungszeiten zu zahlen.

Die Buchung, die Berechnung für die soziale Stafflung der Beiträge und das Einzugsverfahren der Elternbeiträge erfolgt über die BSB, vertreten durch das Schulsekretariat der Schule.

Die Inanspruchnahme des Leistungsangebotes während der Ferienzeit wird jeweils gesondert vereinbart.

9. Beendigung des Vertrages

Der Vertrag endet bei Austritt aus der Schule, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf oder bei Fehlen einer ausdrücklichen Buchung für das aktuelle Schuljahr.

Der GTS-Träger kann den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Dies ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu erklären.

Wichtige Gründe sind, insbesondere und ohne Ausschluss anderer wichtiger Gründe:

- wenn das Kind oder einer seiner Sorgeberechtigten sich oder andere gefährdet oder nachhaltig den Betriebsfrieden der GTS-Einrichtung stört.
- das Kind aufgrund von erzieherischen und Ordnungsmaßnahmen der Schule gem. §49 HmbSG beurlaubt oder an eine andere Schule überwiesen wurde

Der GTS-Träger hält bei einer Kündigung aus wichtigem Grund die allgemeinen zivilrechtlichen Anforderungen an eine solche Kündigung ein.

Den Sorgeberechtigten steht nach § 314 BGB das besondere gesetzliche Recht der Kündigung aus wichtigem Grund zu. Dabei sind die einschlägigen rechtlichen Voraussetzungen einzuhalten.

Der GTS-Träger ist berechtigt die Vertragsbeendigung und die dieser zugrunde liegenden Umstände der Schulleitung mitzuteilen.

10. Datenschutz

Bei der Betreuung im Rahmen der GTS handelt es sich um zwei unterschiedliche Vertragsverhältnisse. Des Vertragsverhältnisses zur Schule (Schulverhältnis) einerseits und des Vertragsverhältnisses zum ASB als GTS-Träger andererseits.

Im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes kann zur Wahrung des Kindeswohls und im Interesse des Kindes ein Informationsaustausch zwischen der Schule und dem GTS-Träger erforderlich werden. Eine Einwilligung hierzu kann mit der Anlage 3 erteilt werden.

Diesem Vertrag ist die Datenschutzerklärung des GTS-Trägers gemäß Art. 13, 14 DS-GVO als Anlage 4 beigelegt.

11. Bestandteile dieses Vertrages

Als Bestandteil dieses Vertrages gelten:

- Anlage 1 Stammdaten
- Anlage 2 Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz
- Anlage 3 Einwilligungserklärung
- Anlage 4 Datenschutzerklärung des GTS-Trägers nach Art. 13, 14 DS-GVO
- Anlage 5 Vollmachtserteilung beim gemeinsamen Sorgerecht

12. Wirksamkeit, mündliche Nebenabreden und Schriftform

Die Wirksamkeit des vorliegenden Betreuungsvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Antrag GT 1b/ GT 1 c „Anmeldung zur Teilnahme am Ganztagsangebot“ wirksam gestellt und bewilligt wurde und die tatsächliche Beschulung des Kindes an der Schule am Eichthalpark erfolgt.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Regelungen berührt den Bestand der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

Hamburg, den _____
Unterschrift der Einrichtungsleitung

Hamburg, den _____
Unterschrift des / der Sorgeberechtigten

Stammdatenblatt Kind

GTS-Einrichtung:

Kind

Name, Vorname, Adresse		Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Konfession*	Herkunftsland*	Vorrangige Sprache*

Sorgeberechtigte

Name, Vorname, Adresse		Staatsangehörigkeit
Geburtsdatum	E-Mail (Bitte in Druckbuchstaben) *	
Telefon (tagsüber erreichbar)		
Name, Vorname, Adresse		Staatsangehörigkeit
Geburtsdatum	E-Mail (Bitte in Druckbuchstaben)	
Telefon (tagsüber erreichbar)		

Medizinische und besondere Hinweise

Kinderarzt*	Krankenkasse	Versicherungsnehmer
Allergien/ chronische Erkrankungen, Nahrungsunverträglichkeiten, krankheitsbedingte oder sonstige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen:		
<input type="checkbox"/> ressourcenauslösendes Feststellungsgutachten liegt vor.		

Sonstige Angaben

Notizen

* freiwillige Angaben

Seite 1 von 1

Stempel der Einrichtung

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

**Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und noch keine erfolgreiche Behandlung durchgeführt worden ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis (Durchfallerkrankung) erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln,) Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Einwilligungserklärung

Vor- und Nachname des Kindes _____

Klasse _____

Schuljahr _____

Vor- und Nachnamen der Sorgeberechtigten _____

Der Datenschutz ist ein wichtiges Thema. Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die nicht für die Betreuung des Kindes zwingend erforderlich sind, benötigen wir Ihre Einwilligung.

Im Zusammenhang mit der Betreuung und Bildung Ihres Kindes kann zur Wahrung des Kindeswohls und im Interesse Ihres Kindes ein Informationsaustausch zwischen der Schule am Eichtalpark und dem ARBEITER-SAMARITER-BUND Sozialeinrichtungen (Hamburg) GmbH als GTS-Träger erforderlich werden. Hierzu gehören nicht nur Abwesenheitszeiten wegen Krankheiten, sondern auch besondere Ereignisse oder Vorfälle im Rahmen der Betreuung, die das Kindeswohl im weitesten Sinne und die individuellen Betreuungserfordernisse betreffen. Die Entbindung von der Schweigepflicht gilt wechselseitig - also auch für die Schule. Sind Sie damit einverstanden?

ja nein

Die vorstehende Einwilligung endet spätestens mit Ende der Betreuung.

Diese Einwilligung ist freiwillig. Ich kann sie ohne Angabe von Gründen verweigern, ohne dass ich deswegen Nachteile zu befürchten hätte. Ich kann diese Einwilligung zudem jederzeit formlos (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Datenverarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht umfasst.

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

Informationen zur Datenverarbeitung und Ihre Rechte als Sorgeberechtigte (Anlage 4 zum GTS-Betreuungsvertrag)

Liebe Eltern,

mit vorliegendem Schreiben möchten wir Sie über die Art und Weise der Erhebung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten bzw. die Ihres Kindes gemäß Art. 13, 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie Ihre Rechte informieren.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Unsere Kontaktdaten als Verantwortliche lauten:

ASB Sozialeinrichtungen (Hamburg) GmbH
Heidenkampsweg 81
20097 Hamburg
Telefon: (040) 83 39 80
Email: (bitte eintragen)

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

ASB Hamburg
Datenschutzbeauftragter
Heidenkampsweg 81
20097 Hamburg
Telefon: 040 – 83398132
E-Mail: Datenschutz@asb-hamburg.de

2. Welche Daten verarbeiten wir und woher stammen diese?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten und die Ihres Kindes, die wir im Rahmen des Betreuungsverhältnisses von Ihnen oder der Schule erhalten haben. Relevante personenbezogene Daten sind dabei Ihre Personalien und die Ihres Kindes (z.B. Name, Adresse) und weitere Stammdaten aus dem Stammdatenblatt (z.B. gesundheitliche Einschränkungen des Kindes wie Allergien). Ferner verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten und die Ihres Kindes, die sich aus Ihren beim Schulbüro eingereichten Anträgen (GT 1b oder GT 1c) über die gebuchten Betreuungsleistungen ergeben.

3. Welchen Zweck verfolgt die Datenverarbeitung und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt sie?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus der europäischen DS-GVO und dem nationalen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie nach allen weiteren einschlägigen Gesetzen:

a) Erfüllung von vertraglichen Pflichten oder vorvertraglichen Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten aus dem Betreuungsvertrag.

b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder zur Wahrung des öffentl. Interesses (Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DS-GVO)

Die Durchführung des Betreuungsverhältnisses richtet sich nach dem Hamburger Kinderbetreuungsgesetz, dem Hamburgischen Schulgesetz, dem Rahmenkonzept (GTS), der aktuell gültigen rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule und Berufsbildung, und den Spitzenverbänden der Jugendhilfe, dem Kinder- und Jugendhilferecht gemäß dem Sozialgesetzbuch VIII und dem Infektionsschutzgesetz.

c) Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO)

In Fällen, in denen Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine Einwilligung holen wir beispielsweise von Ihnen ein, wenn wir Fotos von Ihrem Kind verarbeiten möchten oder wenn wir uns mit der Schule über Ihr Kind – über die mittels der Anträge GT 1b oder GT 1c gebuchten Betreuungsleistungen hinaus - austauschen möchten. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Ein Widerruf gilt nur für die Zukunft. Datenverarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht umfasst.

d) Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO)

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten, das heißt beispielsweise zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs.

e) Lebenswichtige Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. d, Art. 9 Abs. 2 DS-GVO i.V.m § 22 BDSG)

Daten der besonderen Kategorie wie z.B. Gesundheitsdaten verarbeiten wir nur ausnahmsweise und auch nur unter ganz engen Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 DS-GVO, die wir in unserer Praxis entsprechend beachten.

4. An wen werden meine Daten weitergegeben?

In unserer Einrichtung erhalten diejenigen Personen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung vertraglicher und gesetzlicher Pflichten benötigen. Auch die von uns beauftragten externen Dienstleister, Erfüllungsgehilfen und Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DS-GVO können zu den vorbezeichneten Zwecken Daten erhalten, wenn diese zur

Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verpflichtet wurden.

Ihre personenbezogenen Daten werden zudem weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies erlauben, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Auskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten öffentliche Stellen, sofern eine gesetzliche oder behördliche Verpflichtung vorliegt (z.B. Schulbehörde), sein.

5. Wann werden meine Daten gelöscht?

Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und speichern wir, solange es für die Vertragserfüllung und die Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist, zusätzlich bei Vorliegen einer Einwilligung bis zu deren Widerruf. Als GTS-Träger unterliegen wir zudem verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus den Sozialgesetzbüchern und der Abgabenordnung ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen bis zu 10 Jahre. Zudem beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Regel drei Jahre betragen. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Grundsätzlich findet keine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister, die ihren Sitz in

Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums haben, oder an eine internationale Organisation statt.

7. Welche Rechte aus der DS-GVO stehen mir zu?

Die DS-GVO gewährt Ihnen als sog. Betroffenen eine Reihe von Rechten. Sie haben das **Recht auf Auskunft** nach Art. 15 DS-GVO i.V.m. § 34 BDSG, das **Recht auf Berichtigung** gemäß Art. 16 DS-GVO, das **Recht auf Löschung** aus Art. 17 DS-GVO i.V.m. § 35 BDSG, das **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** gemäß Art. 18 DS-GVO, das **Recht auf Datenübertragbarkeit** aus Art. 20 DS-GVO, das **Widerspruchsrecht** gemäß Art. 21 DS-GVO sowie das **Recht auf Beschwerde** bei unserem Datenschutzbeauftragten oder der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde in Hamburg gemäß Art. 77 DS-GVO i. V. m. § 19 BDSG.

8. Besteht für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Innerhalb des Betreuungsverhältnisses müssen Sie uns nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Durchführung des Betreuungsvertrages erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages ablehnen oder einen bestehenden Vertrag beenden müssen.

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall? Inwieweit werden meine Daten für die Profilbildung genutzt?

Wir nutzen weder eine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DS-GVO noch zielt unsere Datenverarbeitung darauf ab, bestimmte persönliche Aspekte automatisiert zu bewerten.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DS-GVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

2. Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nicht für Zwecke der Direktwerbung.

Der Widerspruch wirkt für die Zukunft. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

ASB Sozialeinrichtungen (Hamburg) GmbH
Heidenkampsweg 81
20097 Hamburg
Telefon: (040) 83 39 80
Email: (bitte eintragen)

Bevollmächtigung
beim gemeinsamen Sorgerecht

für das Kind _____

betreffend des Betreuungsvertrages bei **ARBEITER-SAMARITER-BUND**
Sozialeinrichtungen (Hamburg) GmbH

Elternteil 1: _____ (Name und Anschrift)

Elternteil 2: _____ (Name und Anschrift)

Bei einem gemeinsamen Sorgerecht vertreten die Eltern das Kind gemeinschaftlich, unabhängig davon, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht. Da dies in der Praxis recht umständlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass ein Elternteil den anderen Elternteil bevollmächtigt, ein Rechtsgeschäft im Namen des Kindes alleine vorzunehmen.

Dies vorangestellt, bevollmächtigen sich die beiden Elternteile gegenseitig

- zur Unterzeichnung des Betreuungsvertrages, dessen Änderung und allen Dokumenten im Zusammenhang mit der GTS-Betreuung und
- zur Entgegennahme aller Mitteilungen, die im Zusammenhang mit der Betreuung stehen sowie
- für sämtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Betreuung, hierzu gehören insbesondere Abholberechtigungen und Ausflüge.

Die Bevollmächtigung ist jederzeit in Schriftform widerrufbar. Es wird darauf hingewiesen, dass der Widerruf der Vollmacht erst wirksam wird, wenn er dem GTS-Träger gegenüber zugeht.

_____, den _____, _____, den _____

Unterschrift Elternteil 1

Unterschrift Elternteil 2

Abfrage der E-Mail

Liebe Eltern ,

da wir nun seit einige Jahren möchten wir die Kommunikationswege mit Ihnen vereinfachen und im Sinne der Nachhaltigkeit zukünftig auf die Nutzung von E-Mails umsteigen. Hierfür bitten wir Sie um Ihre Mithilfe!

Sollten Sie eine E-Mail Adresse besitzen, die Sie regelmäßig prüfen, bitten wir Sie, diese hier einzutragen:

E-Mail-Adresse: _____

Diese Adresse wird um den Betreuungsvertrag und aus Informationszwecken genutzt, unter der Wahrung Ihrer Rechte auf Datenschutz.

Mit freundlichen Grüßen,

Das ASB-Team